

**Stellungnahme zum**  
**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege**  
**(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)**

Als Interessengemeinschaft nach Landesrecht anerkannter Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag in Schleswig-Holstein möchten wir zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege Stellung nehmen.

Wir teilen die Zielsetzung des Referentenentwurfes, durch verbesserte Leistungen der Pflegeversicherung die häusliche Pflege zu stärken und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen sowie andere Pflegepersonen zu entlasten. Wir vermissen in dem Entwurf jedoch eine Anpassung des § 45b SGB XI und möchten mit dieser Stellungnahme den dringenden Appell verknüpfen, pflegebedürftige Menschen mit Pflegegrad 1 nicht zu übersehen und den Entlastungsbetrag nach § 45b anzuheben.

Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme auf die geplanten Änderungen der Leistungen der Pflegeversicherung, die die ambulante Versorgung der Pflegebedürftigen und die Entlastung der pflegenden Angehörigen fördern.

### **1. Erhöhung des Pflegegeldes und der Pflegesachleistungen (§§ 36 und 37)**

Die in § 36 vorgesehene Erhöhung der Pflegesachleistungen um 5 Prozent ab dem 1. Januar 2024 ist vor dem Hintergrund der vorangegangenen Erhöhung im Jahr 2022 und der geplanten weiteren Erhöhung zum 1. Januar 2025 angemessen.

Die in § 37 vorgesehene Erhöhung des Pflegegeldes um 5 Prozent ab dem 1. Januar 2024 fällt in Anbetracht dessen, dass dies die erste Anpassung seit 2017 ist, deutlich zu gering aus. Angemessen wäre hier eine einmalige Erhöhung um 10 Prozent.

### **2. Dynamisierung (§ 28)**

Positiv bewerten wir, dass eine weitere Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung bereits zum 1. Januar 2025 geplant ist. Die danach folgende Prüfung und Anpassung der Leistungen zu 1. Januar 2028 entspricht der bisherigen Gesetzeslage.

Unklar ist, wie danach die Pflegeleistungen im Kontext wirtschaftlicher Entwicklungen bewertet werden, da die bisherige Formulierung entfällt, nach der die Bundesregierung alle drei Jahre die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung prüft. Nach 2028 drohen so ein Einfrieren der Pflegeversicherungsleistungen, neue zeitraubende politische Entscheidungsprozesse und wieder zunehmende finanzielle Belastungen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen.

### **3. Verhinderungspflege (§ 39)**

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen unterstützen wir. Die Ausweitung der Zeit einer Verhinderung der pflegenden Angehörigen und anderer Pflegepersonen von 6 auf 8 Wochen wird für diese eine große Entlastung darstellen.

Auch das Entfallen der Antragspflicht mindert den sowieso schon hohen Organisationsaufwand im Alltag der Pflegepersonen. Gleichzeitig werden an diesem Punkt durch den geringeren Bearbeitungsaufwand die Pflegekassen entlastet.

#### **4. Gemeinsamer Jahresbetrag (§ 42a)**

Den neuen Gemeinsamen Jahresbetrag der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege nach § 42a begrüßen wir sehr. Die flexible Nutzung des Jahresbetrages für die Versorgung zu Hause oder in einer stationären Kurzzeitpflege entspricht dem in § 2 SGB XI verankerten Recht der Pflegebedürftigen auf Selbstbestimmung. Der Umstand, dass nun auch der volle Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege in der häuslichen Umgebung eingesetzt werden kann, wird zudem dem Vorrang der häuslichen Pflege gemäß § 3 SGB XI gerecht.

In der Praxis wird der Gemeinsame Jahresbetrag für die Pflegebedürftigen und ihre Familien eine deutliche Verbesserung und Vereinfachung der Organisation notwendiger Unterstützung darstellen.

#### **5. Leistungen bei Pflegegrad 1 und Entlastungsbetrag (§§ 28a und 45b)**

Von allen bisher genannten Änderungen profitieren ausschließlich pflegebedürftige Menschen ab Pflegegrad 2. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 erfahren im vorliegenden Referentenentwurf keine Berücksichtigung in Bezug auf verbesserte Pflegeleistungen oder finanzielle Entlastung.

In den § 28a betreffenden Änderungen ist keine Ausweitung der Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1 vorgesehen.

Der Entlastungsbetrag nach § 45b bleibt im Referentenentwurf gänzlich unberücksichtigt und somit unverändert. Dies darf aus Sicht der betroffenen Pflegebedürftigen nicht sein!

Hier wird wiederholt die Chance vertan, auch Menschen mit Pflegegrad 1 zu stärken. Für sie ist der Entlastungsbetrag nach § 45b die einzige Leistung der Pflegeversicherung, mit der ihre ambulante Unterstützung in der häuslichen Umgebung gefördert wird. Er ist seit seiner Einführung vor 7 Jahren nicht angehoben worden und beträgt noch immer maximal 125,00 Euro im Monat.

#### **Wir fordern unbedingt eine deutliche Anhebung und Dynamisierung des monatlichen Entlastungsbetrages nach § 45b SGBXI.**

Der Entlastungsbetrag muss, um die bei seiner Einführung zugedachten Leistungen auch heute tragen zu können, auf mindestens 205,00 Euro im Monat angehoben werden. Um eine echte Entlastung für Menschen mit Pflegegrad 1 und ihre pflegenden Angehörigen zu schaffen, sind 250,00 Euro monatlich notwendig.

Ebenso wie bei den Pflegesachleistungen und dem Pflegegeld ist eine anschließende Dynamisierung des Betrages notwendig.

#### **Begründung**

Im Rahmen der Entlastungsleistungen werden Pflegebedürftige durch ambulante Pflegedienste und durch nach Landesrecht anerkannte Anbieter mit Alltagsbetreuung und im hauswirtschaftlichen Bereich unterstützt. Diese Leistungen stellen eine wichtige Säule der häuslichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen dar. Die Hilfe im Haushalt ist ein wesentliches Bedürfnis vieler Pflegebedürftiger. Wir Anbieter erfahren dies täglich durch die Rückmeldungen unserer Kunden. Und für viele von ihnen sind unsere Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter einer der wenigen Kontakte zur Außenwelt.

Die Stundensätze für Entlastungsleistungen sind in den letzten Jahren notwendigerweise nach oben angepasst worden, da ansonsten die Dienstleister für Alltagshilfe wirtschaftlich nicht mehr existieren könnten. Derzeit liegen die Stundensätze bei bei einer Spanne von 35,00 Euro bis zu 60,00 Euro (Pflegedienste sind in ihrer Preisgestaltung freier als nach Landesrecht anerkannte Anbieter), zzgl. einer Anfahrtspauschale.

Zur Zeit der Einführung des Entlastungsbetrages hat ein pflegebedürftiger Mensch hierüber 5 Stunden pro Monat Betreuung und hauswirtschaftliche Unterstützung erhalten. Durch die Kostensteigerungen und Anhebung der Stundensätze ist die „Kaufkraft“ dieser 125,00 Euro im Laufe der Jahre deutlich gesunken. Wir Anbieter können unsere Kunden mit unseren Dienstleistungen nur noch mit maximal drei Stunden pro Monat über den Entlastungsbetrag versorgen, die Belastung der Pflegebedürftigen durch eigene Zuzahlungen wird immer höher.

Um die ursprünglichen 5 Stunden zu tragen, ist ein monatlicher Entlastungsbetrag von 205,00 Euro notwendig. Da die Landesverordnung für die Alltagsförderung eine jährliche Anpassung der Stundensätze vorsieht, ist auch die Dynamisierung des Entlastungsbetrages notwendig.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Spanne zwischen den Leistungen für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 und jenen mit Pflegegrad 2 gravierend ist: Derzeit stehen bei Pflegegrad 1 lediglich die 125,00 Euro des Entlastungsbetrages für unterstützende Hilfen in der häuslichen Umgebung zur Verfügung. Bei Pflegegrad 2 sind es heute durch hinzukommende Pflegesachleistungen, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (hier ein Zwölftel des Jahresbetrages gerechnet) sowie Tages- und Nachtpflege bis zu 1820,00 Euro monatlich – das 14,5-fache. Bleiben die Leistungen bei Pflegegrad 1 unverändert, wird sich diese Schere bei der Anhebung der Leistungen für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 noch weiter aufweiten.

Dem im Gesetz verankerten Prinzip „ambulant vor stationär“ folgend, ist eine Anhebung des Entlastungsbetrages für die häusliche Versorgung pflegebedürftiger Menschen zwingend notwendig und längst überfällig. Auch die Angehörigen von Menschen mit Pflegegrad 1 sind mit der Betreuung und häuslichen Pflege extrem belastet und brauchen unbedingt mehr als 3 Stunden Unterstützung im Monat.

Interessengemeinschaft nach Landesrecht anerkannter  
Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

24 teilnehmende Betriebe und Einzelkräfte

Ansprechpartnerin:

Anja Mienack

Övelgönne 15  
24306 Plön

Mail [a.mienack@ihre-alltagshilfe.de](mailto:a.mienack@ihre-alltagshilfe.de)

Tel. 04522 - 798 40 80

Fax 04522 - 798 40 79

Mobil 0160 - 83 89 529